

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kriegsernährungs-Wirtschaft 1917

Deutsches Reich

Leipzig, [1917]

III. Förderung der Erzeugung.

[urn:nbn:de:bsz:31-44442](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-44442)

für Haushalt, Rälber und Ferkel zugebilligten Menge, an Molkereien und andere bestimmte Stellen zu liefern. Es kann ferner die Entrahmung der Milch und die Ablieferung des Rahmes angeordnet werden. Die eigene Herstellung von Butter kann untersagt werden. Die gewissenhafte Erfüllung dieser Vorschriften, die je nach den Verhältnissen verschieden sind, ist dringende Pflicht; je vollständiger die erzeugte Milch und Butter, unter peinlichster Beschränkung auf die für den Eigenverbrauch zugelassenen Mengen, abgeliefert wird, desto geringer werden sonst unausbleibliche Zwangsmaßnahmen sein. Denn kaum etwas ist für Soldaten und Rüstungsarbeiter härter und lähmt ihre Spannkraft mehr als Mangel an dem nötigsten Fett, das ihnen durch jene Vorschriften zugesichert werden soll. Im Hinblick hierauf wird jeder Landwirt den gewohnten Milch- und Buttergenuß in seinem Haushalt gern aufs äußerste beschränken.

Für Käse bestehen bestimmte Höchstpreise für die einzelnen Sorten. Andere Sorten dürfen überhaupt nicht hergestellt werden. Der gewerbmäßige Post- und Frachtversand von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten.

Auch der Verkehr mit Eiern ist besonders geregelt. Die Besitzer können dazu verpflichtet werden, die Eier nur an bestimmte Abnahmestellen (Händler oder Genossenschaften) zu liefern. Besondere Vorschriften gelten für die Behandlung der Bruteier. Auch hier ist die Versendung der Eier im allgemeinen verboten und nur bei behördlichem Ausweise des Absenders und Empfängers gestattet.

III. Förderung der Erzeugung.

Der Landwirt ist durch den Krieg in vieler Hinsicht schwer in seinem Berufe behindert. Zahllose größere und kleinere Betriebe, deren Leiter im Felde stehen, müssen von Frauen geführt werden. Wirtschaftsbeamte, Maschinенführer, Arbeiter und

Knechte fehlen und können nur mangelhaft durch Kriegsgefangene ersetzt werden. Die besten Arbeitspferde sind ausgehoben, die übrigen infolge knappen Futters in der Leistungsfähigkeit beschränkt, Betriebsmittel und Ersatzteile von landwirtschaftlichen Maschinen, Geschirre und Ackergeräte sind, wo sie abgängig werden, schwer zu ersetzen. Diese Schwierigkeiten so weit zu mildern, wie es die allem anderen vorgehenden Anforderungen des Krieges zulassen, ist eine der Aufgaben des neu begründeten Kriegsamtess und der ihm unterstellten Kriegsamtstellen bei den stellvertretenden Generalkommandos, der Kriegswirtschaftsämter und der ihnen unterstellten Kriegswirtschaftsstellen, welche dabei von sachverständigen Landwirten beraten werden. Auch die Beschaffung des für den Boden so dringend nötigen Stickstoffdüngers, der wegen des steigenden Bedarfs zur Pulverherstellung leider vorläufig nur in unzureichenden Mengen der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden kann, hat das Kriegsamt übernommen. Der Vertrieb des Kunstdüngers bleibt dagegen dem freien Handel und den Genossenschaften überlassen. Der Gedanke, auch den Kunstdünger durch Behörden nach einheitlichen Grundsätzen zu verteilen, hat aufgegeben werden müssen, weil eine gleichmäßige Verteilung von einer Stelle sich als undurchführbar erwiesen hat. Nur für den Anbau bestimmter besonders wichtiger Feldfrüchte, wie Ölfrüchte, Lein, Hülsenfrüchte, Kohl, und in gewissen Fällen auch Zuckerrüben, werden besondere Zuweisungen von Dünger durch die zuständigen Behörden erfolgen. Die Beschaffung brauchbaren Saatgutes aller Art soll dem Landwirt möglichst erleichtert werden. Der

einfachste Weg der Zulassung des unbeschränkten Handels mit Saatgut mußte wegen der dabei vorgekommenen schweren und die menschliche Versorgung gefährdenden Mißstände aufgegeben und die Vermittelung der Landwirtschaftskammern für den Saatgutverkehr in Anspruch genommen werden.

Nachbarliche Hilfe und behördlicher Rat sollen gleichfalls dazu beitragen, den Landwirten und Landwirtsfrauen ihre immer schwerer werdenden Aufgaben zu erleichtern. Hierzu sind vor allem berufen die Kriegswirtschaftsstellen, an die sich jeder vertrauensvoll wenden kann.

Aber alle diese Hilfsmittel können nicht verhindern, daß — je länger der Krieg dauert, je mehr Menschen und Pferde er in Anspruch nimmt, je eindringender die Verteilungsvorschriften werden müssen, um den 70 Millionen Deutschen das Durchhalten zu ermöglichen — der landwirtschaftliche Beruf immer schwieriger und sorgenvoller wird. Immer mehr Arbeitskraft, Entschlossenheit und Umsicht wird von dem Bauer und der Bäuerin erfordert, wenn sie ihre heilige Aufgabe erfüllen sollen, die Nahrung des deutschen Volkes sicherzustellen; und immer mehr Fleiß und Entsagungsfreudigkeit müssen die Landarbeiter und ländlichen Dienstboten aufwenden, um ihre Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen und sich gleichzeitig mit den ihre im Frieden gewohnte Ernährungsweise mehr und mehr einschränkenden Vorschriften abzufinden.

Aber nur wenn alle Landleute, groß und klein, arm und reich, in alter Pflichttreue zusammenstehen, dann braucht auch weiterhin unser deutsches Volk vor dem Aushungerungsplan Eng-

lands sich nicht zu fürchten, dann wird es alle Anschläge seiner Feinde weiter siegreich überwinden.

IV. Betriebe der Nahrungsmittelgewerbe.

Die Nahrungsmittelgewerbe stehen in enger Verbindung mit der Landwirtschaft. Deren Einschränkung greift daher auch auf die Betriebe über, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten.

1. Verarbeitung von Bodenerzeugnissen.

Da das Getreide, wie wir sahen, für den Kommunalverband beschlagnahmt ist, so hat dieser oder an seiner Stelle die Reichsgetreidestelle auch für das Ausmahlen zu sorgen.

Die Reichsgetreidestelle überwacht die Mehlherstellung, sie kann Mahllöhne festsetzen, während der Kommunalverband und die Gemeinde die Brotverteilung regeln. Selbstversorger können das ihnen zukommende Getreide für sich ausmahlen lassen; die Kleie ist ihnen dann zurückzuliefern. Die Hafernährmittelfabriken, Preßhefefabriken, Graupenmühlen, Malz- und Gerstenkaffeeabriken sowie die Brauereien werden bei der Beschaffung und Verarbeitung, der Preisbemessung und Veräußerung ihrer Erzeugnisse von besonders dazu bestimmten Behörden überwacht. Die Malz- und Gerstenkontingente der Brauereien sind, um diese Nahrungsmittel möglichst der Ernährung zu erhalten, auf etwa ein Viertel der Friedensherzeugung eingeschränkt worden.

Die Kornbranntweinbrennerei ist gänzlich beseitigt. Kartoffelspiritus darf nur für Heereszwecke, vor allem zur Munitionserzeugung, nicht als Trinkbranntwein für die Bevölkerung, hergestellt werden. Auch die Herstellung von Branntwein aus Traubenwein, Obstwein, Zuckerrüben ist im wesentlichen untersagt.

Die gewerbliche Herstellung von Dörrgemüse, von Obstkonferven und Marmeladen sowie von Obstweinen steht unter der Aufsicht besonderer Kriegsgesellschaften.

Auf die besonderen Bestimmungen für Zuckerrübenverwer-